



Österreichische HochschülerInnenschaft

Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36

IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWWXXX

UID: ATU55795606

An das
Parlament
Dr. Karl Renner Ring
1010 Wien

Per Email an:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 01.09.2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-91.511/0013-I/3/2017

Betreff: Stellungnahme der Österreichischen Hochschüler_innenschaft zum Änderungsentwurf des Bundesgesetzes über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 2018 – ZTG 2018)

In weiterer Folge steht die Bezeichnung "wir" für die Bundesvertretung der Österreichischen Hochschüler_innenschaft. Wir beschränken unsere Stellungnahme hauptsächlich auf die Änderungsvorschläge jener Paragraphen, die uns für die Vertretung der Studierenden und deren Eintritt ins Berufsleben relevant erscheinen. Die Österreichische Hochschüler_innenschaft bezieht wie folgt Stellung zum aktuellen Entwurf des Bundesgesetzes über Ziviltechniker (Ziviltechnikergesetz 2018 - ZTG 2018):

Vorbemerkungen

Das Grundanliegen des Entwurfes, den Zugang zum Beruf der Ziviltechniker_innen zu erleichtern, sowie die Ausübung desselben zu liberalisieren, wird von uns ausdrücklich unterstützt. Hierzu sollen Praxiszeiten von bis zu 18 Monaten schon in der Master-Phase eines Studiums im Angestelltenverhältnis erworben werden können. Dies sehen wir als notwendigen Schritt in Richtung einer Anpassung an die Lebensrealität der Studierenden und zukünftigen Ziviltechniker_innen. Die unklare Präzisierung der erforderlichen Ausbildungswege zum/zur Ziviltechniker_in verlangt eine klärende Diskussion. Weiters lehnen wir die Verteuerung der Prüfungsgebühr von € 204,48.- auf € 800.- klar ab.



Österreichische HochschülerInnenschaft

Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36

IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAATWWXXX

UID: ATU55795606



Im vorliegenden Gesetzesentwurf wurde auf eine geschlechtergerechte Sprache verzichtet. Der § 112 stellt eine Generalklausel dar, durch welche Bezeichnungen, die nur in männlicher Form angeführt sind, sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise beziehen. Unserer Ansicht nach muss eine angestrebte Gleichstellung aller Geschlechteridentitäten im gesellschaftlichen und beruflichen Leben auch im Sprachgebrauch zum Ausdruck kommen.

Ad §5 Abs 2:

Die Voraussetzung gemäß Abs. 1 Z 1 ist erfüllt, wenn das Fachgebiet, für das eine Befugnis angestrebt wird, dem absolvierten Universitätsstudium oder Fachhochschul-Studiengang entspricht. Bezüglich der Anforderungen der absolvierten Universitäts- oder Fachhochschulstudien werden allerdings leider keine weiteren Konkretisierungen getroffen.

Ziviltechniker_innen sind laut §3 (1), auf dem gesamten, von ihrer Befugnis umfassten Fachgebiet zur Erbringung von planenden, prüfenden, überwachenden, beratenden, koordinierenden, mediativen und treuhänderischen Leistungen, insbesondere zur Vornahme von Messungen, zur Erstellung von Gutachten, zur berufsmäßigen Vertretung vor Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts, zur organisatorischen und kommerziellen Abwicklung von Projekten, ferner zur Übernahme von Gesamtplanungsaufträgen, sofern wichtige Teile der Arbeiten dem Fachgebiet der Ziviltechniker_innen zukommen, berechtigt. Unserer Ansicht nach ist es im Sinne der Qualitätssicherung unumgänglich, diesen Punkt mit der Absolvierung eines betreffenden Masterstudiums an einer Universität bzw. eines akkreditierten Master-Studienganges an einer anderen österreichischen Hochschule zu präzisieren, um das oben beschriebene Anforderungsprofil der Ziviltechniker_innen abzudecken.

Ad §6 Abs. 4:

Die Regelungen des § 8 ZTG über die praktische Betätigung werden liberalisiert. Angerechnet an die Praxis werden während eines Masterstudiums zurückgelegte Zeiten bis zu 18 Monaten, sofern die Praxis in einem Angestelltenverhältnis absolviert wird (Abs. 4). Die mindestens einjährige Spezialpraxis (Abs. 2) kann wie bisher erst nach Abschluss des Masterstudiums erworben werden. Sie kann nicht anerkannt werden, d.h. sie ist auch im Falle von Anrechnungen gemäß Abs. 4 jedenfalls zu absolvieren.

Wir begrüßen ausdrücklich die Möglichkeit, bis zu 50% der vorgesehenen Praxiszeit zwischen der Absolvierung eines Bachelorstudiums und dem Abschluss eines Masterstudiums im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses zu absolvieren und sehen dies als große Erleichterung für angehende Ziviltechniker_innen an, sofern Praxisbetriebe bereit sind, ein Angestelltenverhältnis im betreffenden Ausmaß anzubieten.

Bedenken, dass absolvierte Praxiszeiten im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses während des Studiums keine tatsächlich "praktische Tätigkeit" darstellen, können wir nicht nachvollziehen. Laut der Studierendensozialerhebung 2015 gehen 57% aller erwerbstätigen Studierenden nach eigenen Angaben einer studienadäquaten Tätigkeit nach. 21% aller Studierenden betrachten sich in erster Linie als Erwerbstätige, die nebenbei studieren. Studierende, die sich diesem Erwerbstypus zuordnen lassen, haben ein durchschnittliches Erwerbsausmaß von 34 Wochenstunden. Sie sind im Schnitt älter und häufiger in einem berufsbegleitenden Studium zu finden. Gerade für diese Gruppe von



Österreichische HochschülerInnenschaft

Bundesvertretung

Austrian Students' Union

Taubstummengasse 7-9, A-1040 Wien

Tel +43/1/310 88 80 -0, Fax +43/1/310 88 80 -36

IBAN: AT40 2011 1000 0256 8004 BIC: GIBAAWXXX

UID: ATU55795606

Studierenden, die bereits umfassende und wertvolle Praxiserfahrung für ihre zukünftige Tätigkeit als Ziviltechniker_innen sammeln, stellt die geplante Regelung eine große Erleichterung dar.

In diesem Zusammenhang möchten wir mit Nachdruck daran erinnern, dass diese Regelung vor allem auch eine große Erleichterung für FH-Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen darstellt, welche sich schon im (Vollzeit-) Berufsleben befinden.

Ad §7 Abs.8:

Derzeit betragen die Kosten für die Prüfung gemäß VO des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Ziviltechniker_innenprüfung (BGBl Nr 750/1994) € 203,48.-. Im Entwurf soll sich die Prüfungsgebühr nunmehr vom Gehalt einer/s Beamt_in des Allgemeinen Verwaltungsdienstes der Verwendungsgruppe A1, Gehaltsstufe 6 gemäß § 28 Abs 1 des Gehaltsgesetzes 1956 ableiten und 25% davon betragen. Derzeit liegt dieser Satz bei ca. € 800,- und bedeutet eine Vervielfachung der derzeitigen Kosten. Diese Erhöhung ist auch für uns nicht akzeptabel und stellt eine zusätzliche Barriere für angehenden Ziviltechniker_innen zur Erreichung ihres Berufsstandes dar.

Ad §9 (4):

Eine einheitliche gesetzliche Regelung zur einheitlichen Prüfung ist sinnvoll. Dadurch werden unterschiedliche Leistungsprofile verhindert.

Ad §12 (8):

Dieser Paragraph regelt nun endlich die Fortbildungen einheitlich. Wir sehen wie die Hochschüler_innenschaft an der Technischen Universität Wien, das Ausmaß und die dazugehörigen Regelungen als sinnvoll an.

Johanna Zechmeister
Vorsitzende

Sebastian Höft
Referent für Bildungspolitik